



Rat der
Europäischen Union

060995/EU XXVI. GP
Eingelangt am 08/04/19

Brüssel, den 8. April 2019
(OR. en)

7909/19

CONOP 25
CODUN 6
CFSP/PESC 241
COARM 49

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (2018)

Die Delegationen erhalten als Anlage den Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (2018).

**JAHRESBERICHT ÜBER DEN STAND DER UMSETZUNG DER STRATEGIE
DER EUROPÄISCHEN UNION GEGEN DIE VERBREITUNG VON
MASSENVERNICKTUNGSWAFFEN (2018)**

EINLEITUNG

1. Der vorliegende Bericht über den Stand der Umsetzung der vom Europäischen Rat im Dezember 2003 verabschiedeten Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Dokument 15708/03) umfasst die im Jahr 2018 durchgeführten Tätigkeiten. Der Schwerpunkt dieses Berichts, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, liegt auf den wichtigsten Entwicklungen. Alle Tätigkeiten wurden im globalen Kontext der Sicherheitspolitik und Konfliktprävention der EU durchgeführt.
2. Im Einklang mit der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (Dokument 10715/16), der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und den Neuen Handlungslinien (Dokument 17172/08) bestimmen die folgenden Leitgrundsätze nach wie vor das Handeln der Europäischen Union:
 - a. ein wirksamer Multilateralismus, einschließlich der Bewahrung der zentralen Rolle und der Förderung der Universalität der globalen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsarchitektur durch diplomatische Maßnahmen und durch finanzielle Unterstützung von Drittländern und internationalen Organisationen,
 - b. eine enge Zusammenarbeit mit Ländern im Hinblick auf eine Stärkung des internationalen Nichtverbreitungssystems,
 - c. Thematisierung von Nichtverbreitungsfragen bei bilateralen Treffen im Rahmen des politischen Dialogs der EU sowie des Dialogs der EU über Nichtverbreitung und Abrüstung sowie bei eher informellen Kontakten,

- d. die wirksame und komplementäre Nutzung aller verfügbaren Instrumente und Finanzmittel - des Haushalts der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, des Stabilitäts- und Friedensinstruments (IcSP) sowie sonstiger Instrumente -, um den Maßnahmen der EU zur Verwirklichung der Ziele ihres auswärtigen Handelns größtmögliche Wirkung zu verleihen.
3. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD), insbesondere der Sondergesandte für Abrüstung und Nichtverbreitung, hat die Europäische Union im Jahr 2018 bei einer Reihe wichtiger internationaler Zusammenkünfte vertreten:
- bei den Treffen der Gruppe der für Nichtverbreitung zuständigen Direktoren der G7 in Ottawa, Banff und Québec City,
 - auf der Konferenz vom 23. Januar 2018 in Paris, auf der die internationale Partnerschaft gegen Straflosigkeit beim Einsatz chemischer Waffen ins Leben gerufen wurde,
 - auf der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) im Jahr 2020 vom 23. April bis 4. Mai 2018 in Genf,
 - auf der 62. Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) vom 17. bis 21. September 2018 in Wien,
 - auf der 73. Tagung des Ersten Ausschusses der VN-Generalversammlung vom 5. Oktober bis 8. November 2018 in New York,
 - auf der 23. Konferenz der Vertragsstaaten und der 4. Konferenz zur Überprüfung des Chemiewaffenübereinkommens vom 21. bis 30. November 2018 in Den Haag.

Der Sondergesandte hat folgende Schwerpunkte gesetzt:

- a. Eintreten für Erhalt und Stärkung des Nichtverbreitungsvertrags (NVV), der ein grundlegendes multilaterales Instrument zur Festigung von Frieden, Sicherheit und Stabilität auf internationaler Ebene ist,

- b. Förderung des Beitritts aller Staaten zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) und des Inkrafttretens dieses Vertrags sowie Verbesserung der Wahrnehmbarkeit des diesbezüglichen Engagements der EU,
 - c. Beibehaltung der globalen Standards gegen den Einsatz chemischer Waffen, unter anderem dadurch, dass Straflosigkeit beim Einsatz solcher Waffen verhindert wird,
 - d. Propagierung des Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper als vertrauensbildende und transparenzschaffende Maßnahme,
 - e. Aufnahme und Fortführung des Dialogs zum Thema Nichtverbreitung mit wichtigen Partnern und durchgängige Berücksichtigung von Nichtverbreitungsfragen in den bilateralen Beziehungen der Union.
4. Die Gruppe "Nichtverbreitung" des Rates der Europäischen Union kam 2018 elf Mal – auch auf Direktorenebene – zusammen, um die Standpunkte der EU und künftige Maßnahmen zu erörtern. Die EU-Delegationen in Wien, Genf und New York haben einige Erklärungen der EU für multilaterale Foren ausgearbeitet und koordiniert und haben durch regelmäßige EU-Koordinierungssitzungen aktiv bei der Politikgestaltung mitgewirkt.

NUKLEARFRAGEN

5. Die EU setzt sich ohne Einschränkungen für die Förderung der Universalisierung und der umfassenden, vollständigen und wirksamen Umsetzung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), das rasche Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) und die Schaffung einer Zone im Nahen Osten, die frei von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen ist, ein. Die Aufnahme von Verhandlungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz über einen Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper und der baldige Abschluss dieser Verhandlungen behalten für die EU auch weiterhin Priorität.

Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Internationale Atomenergie-Organisation

6. Der NVV-Überprüfungszyklus wurde mit der zweiten Sitzung des Vorbereitungsausschusses für die 2020 stattfindende Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des NVV fortgesetzt; diese Sitzung fand vom 23. April bis 4. Mai 2018 in Genf statt. Die EU gab vier Erklärungen ab: eine in der Generaldebatte und drei in den Aussprachen über nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung und friedliche Nutzung; eine spezifische Erklärung zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten wurde ebenfalls abgegeben. Ferner hat die EU zwei Nebenveranstaltungen durchgeführt: eine über die Unterstützung der EU für den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und für die Organisation dieses Vertrags und die zweite über den Nutzen des NVV mit Schwerpunkt auf der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf radioaktive Strahlenquellen während deren gesamter Lebensdauer. Außerdem hat die EU Arbeitsdokumente zur Verifikation der nuklearen Abrüstung und zu einem Vertrag über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke vorgelegt. Alle Mitgliedstaaten der EU schlossen sich der Erklärung zu dem nordkoreanischen Nuklearproblem an. Auf der 73. Tagung des Ersten Ausschusses der VN-Generalversammlung für Abrüstung und internationale Sicherheit hat die EU Beiträge zu allen einschlägigen Debatten einschließlich der thematischen Debatte über Kernwaffen geleistet.
7. Die EU unterstützte weiterhin die zentralen Zuständigkeiten der IAEA in Bezug auf Nichtverbreitung, Kernenergie, nukleare Sicherheit, nukleare Sicherung und technische Zusammenarbeit.

8. Durch den Beschluss (GASP) 2016/2383 des Rates trägt die EU zur Umsetzung des Aktionsplans der IAEA für nukleare Sicherung für den Zeitraum 2018-2021 bei; im Rahmen dieses Beschlusses werden Finanzmittel für Folgendes bereitgestellt: Maßnahmen der IAEA zur Universalisierung der internationalen Übereinkünfte über Nichtverbreitung und nukleare Sicherung, Hilfe für Staaten bei der Schaffung landeseigener technischer und wissenschaftlicher Kapazitäten und bei der Entwicklung der zugehörigen Humanressourcen, die für eine wirksame und langfristig tragfähige nukleare Sicherung erforderlich sind, Stärkung der Kapazitäten zur Verhütung und Aufdeckung von kriminellen oder vorsätzlichen unzulässigen Handlungen mit Kernmaterial oder anderem radioaktivem Material, das nicht der Verwaltungskontrolle unterliegt, sowie zur Reaktion auf solche Handlungen und zum Schutz von Menschen, Eigentum, Umwelt und Gesellschaft vor solchen Handlungen, Verbesserung der Aufdeckung des illegalen Handels mit Kernmaterial und anderem radioaktivem Material und Stärkung von Gegenmaßnahmen, Erbringung eines Beitrags zur Computersicherheit im Nuklearbereich, Verbesserung der Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und ihre Verbringung in geschützte und gesicherte Lagerstätten in den Staaten, die der Unterstützung bedürfen, einschließlich der Rückführung in Ursprungs- oder Lieferländer, und Verbesserung des physischen Schutzes von Kernmaterial und anderem radioaktivem Material.
9. Die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission (JRC) setzte ihre Unterstützung für die IAEA-Datenbank über Vorfälle und illegalen Handel (Incident and Trafficking Database – ITDB) fort, indem sie Ausbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau für die ITDB-Kontaktstellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Länder der Balkanregion durchführte.

10. Am Rande des fünften Treffens hoher Beamter der EU und der IAEA (15. Februar 2017) unterzeichneten die JRC und die IAEA "Praktische Regelungen für die Zusammenarbeit bei nuklearwissenschaftlichen Anwendungen"; Ziel ist es, gemeinsame Tätigkeiten zu entwickeln und Doppelarbeit zu vermeiden. Eine der unter diese praktischen Regelungen fallenden Maßnahmen ist die Überwachung der Umweltradioaktivität; hierfür werden in ganz Europa und an einer Reihe anderer Messpunkte weltweit Messungen der durchschnittlichen Gamma-Ortsdosisleistung durchgeführt und die Gamma-Ortsdosisleistungshöchstwerte der letzten 24 Stunden erhoben. Die Messwerte werden an den rund 5500 Messstationen erfasst, die in 39 Ländern von den zuständigen nationalen Behörden betrieben werden; von hier aus werden die aktuellen Strahlenwerte an die Europäische Plattform zum Austausch radiologischer Daten (EURDEP – European Radiological Data Exchange Platform) gemeldet. Die Benachrichtigung von einem radiologischen Unfall oder Notfall erfolgt – nach Rücksprache mit den zuständigen nationalen Behörden – über Netze zur frühzeitigen Benachrichtigung wie zum Beispiel ECURIE oder EMERCON, die von der Europäischen Kommission beziehungsweise der IAEA betrieben werden. Zu den 2018 durchgeführten Maßnahmen gehörten unter anderem die Ausarbeitung harmonisierter Verfahren zur Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr, die Teilnahme an Übungen (ConvEx, ECUREX) sowie die Unterstützung des International Radiation Monitoring Information System (internationales Informationssystem zur Strahlungsüberwachung) (Testlauf für den Datenaustausch mit nichteuropäischen Ländern, Austausch regionaler Überwachungsdaten).
11. Der Gemeinsame umfassende Aktionsplan ist ein Kernstück der weltweiten Architektur zur Nichtverbreitung von Kernwaffen und ein Ergebnis multilateraler Diplomatie. Die vollständige und wirksame Umsetzung der Vereinbarung ist von wesentlicher Bedeutung für die Sicherheit Europas. Die EU trägt weiterhin zur Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans bei, indem sie die Gemeinsame Kommission und einige der Facharbeitsgruppen, die mit diesem Aktionsplans eingesetzt wurden, koordiniert. Sie unterstützt auch weiterhin in vollem Umfang die langfristige Aufgabe der IAEA, die Erfüllung der Zusagen Irans betreffend den Nuklearbereich zu verifizieren und zu überwachen. Seit 2016 wirkt die EU insbesondere durch Projekte zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit bei der Umsetzung von Anlage III des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans mit. Für die zivile nukleare Zusammenarbeit mit Iran wurden bereits 15 Millionen Euro bereitgestellt und drei Projekte vergeben, mit denen zum einen die iranische Nuklearaufsichtsbehörde und zum anderen der Betreiber des Kernkraftwerks Buschehr unterstützt werden.

12. Die zivile nukleare Zusammenarbeit mit Iran ist ein zentraler Pfeiler des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans und Kernstück der Beziehungen der EU zu Iran. Sie trägt dazu bei, den Bedarf Irans hinsichtlich der zivilen Nutzung der Kernenergie besser zu erfassen und schrittweise Vertrauen in den friedlichen Charakter des iranischen Nuklearprogramms aufzubauen. Die Zusammenarbeit der EU mit Iran umfasste 2018 unter anderem einen wiederholten Austausch auf hoher Ebene zu politischen Fragen mit besonderem Schwerpunkt auf nuklearer Governance, einen gemeinsamen Workshop zu Fragen der Schadenshaftung und -versicherung im Rahmen der zivilen Nutzung von Kernenergie, Projekte, mit denen die iranische Nuklearaufsichtsbehörde in ihren Anstrengungen unterstützt wird, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die internationalen Standards anzupassen, wissenschaftliche Seminare und fachtechnische Besichtigungen von Nuklearstandorten und kerntechnischen Laboratorien der Gemeinsamen Forschungsstelle der EU, internationale Konferenzen mit Akteuren im Nuklearbereich sowie Projekte zur Modernisierung des Forschungsreaktors in Arak (Khondab) und zum Umbau der Anlage in Fordu in ein Zentrum für Kerntechnik, Physik und Technologie. Bei der seitens der EU im Bereich der nuklearen Sicherheit geleisteten Unterstützung blieb Iran an der Spitze der Empfängerländer.
13. Die geltenden Verifikationsstandards werden durch die Übereinkommen über umfassende Sicherungsmaßnahmen und die Zusatzprotokolle gebildet, und die EU fordert weiterhin den unverzüglichen universellen Beitritt zu diesen Übereinkommen und Protokollen. Die enge Zusammenarbeit von EURATOM und der IAEAO ermöglicht wirksame und gut funktionierende Sicherungsmaßnahmen. Die EU unterstützt das IAEAO-Sicherungssystem aktiv durch das Unterstützungsprogramm der Europäischen Kommission für Sicherungsmaßnahmen, das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und die Unterstützungsprogramme der Mitgliedstaaten.
14. Für die EU und ihre Mitgliedstaaten ist die weltweite Anwendung und die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit äußerst wichtig. Die EU hat den in der Wiener Erklärung über nukleare Sicherheit festgelegten Zielen durch die geänderte Richtlinie über nukleare Sicherheit, die 2017 in Kraft getreten ist, rechtliche Wirksamkeit verliehen. Ein wesentlicher Aspekt der geänderten Richtlinie ist die Einführung eines Ziels der nuklearen Sicherheit für alle Betreiber, das darin besteht, Unfälle und die Freisetzung größerer Mengen radioaktiven Materials zu vermeiden. Durch die geänderte Richtlinie wurden außerdem themenbezogene Peer Reviews in das EURATOM-Recht aufgenommen. Der erste themenbezogene Peer Review wurde bereits erfolgreich durchgeführt. Alle Mitgliedstaaten der EU haben die neuen Anforderungen in nationales Recht umgesetzt.

15. Zur Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie hat die EU für den Zeitraum 2014-2020 einen Betrag von 325 Mio. EUR bereitgestellt, mit dem die nukleare Sicherheit, der Strahlenschutz und die Anwendung wirksamer und gut funktionierender Sicherungsmaßnahmen in Drittländern gefördert werden. Die Europäische Kommission unterstützt in Zusammenarbeit mit der IAEA und anderen Partnern die Umsetzung des strategischen Gesamtplans für die ökologische Sanierung kerntechnischer Anlagen in Zentralasien und hat gemeinsam mit Kirgisischen Republik die Veranstaltung einer internationalen Geberkonferenz vorangetrieben, die am 8. November 2018 stattfand und auf der von den Teilnehmern über 17 Millionen Euro zur Durchführung des Gesamtplans zugesagt wurden.
16. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen nach wie vor entschieden das Programm für technische Zusammenarbeit der IAEA, unter anderem durch umfangreiche Beiträge zum Fonds für technische Zusammenarbeit und zur Initiative für die friedliche Nutzung (Peaceful Uses Initiative). Die EU ist gemeinsam mit den Mitgliedstaaten der zweitgrößte Geber des Programms für technische Zusammenarbeit, das ein wichtiges Instrument dafür ist, eine sichere friedliche Nutzung der Kerntechnologie zu ermöglichen und die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen.
17. Die EU und die IAEA veranstalten jährlich ein Treffen hoher Beamter, das der Überprüfung und Planung ihrer breit angelegten Zusammenarbeit dient. Das letzte Treffen wurde von der IAEA am 8. Februar 2018 in Wien ausgerichtet. Bei den Beratungen standen die Vertiefung der Zusammenarbeit in den Bereichen nukleare Sicherung, nukleare Sicherheit, nukleare Sicherungsmaßnahmen, nachhaltige Entwicklung, Kernenergie und Forschung sowie die Förderung von Innovation im Mittelpunkt. Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission traf sich im März 2018 zu Gesprächen mit dem IAEA-Generaldirektor.

Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

18. Das frühzeitige Inkrafttreten und die Universalität des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) sind wichtige Ziele der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Alle Mitgliedstaaten der EU haben durch die Ratifizierung des Vertrags und die Anwendung der sich daraus ergebenden grundlegenden Verpflichtungen ihr Eintreten für den Vertrag unter Beweis gestellt. Der CTBT ist eine starke vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahme. Die EU wirbt konsequent für den Nutzen und den Mehrwert des Vertrags für Frieden, Sicherheit, Abrüstung und Nichtverbreitung, auch was seine zivilen Anwendungen anbelangt, und unterstützt die Vorbereitungskommission der CTBT-Organisation (CTBTO) finanziell.

19. Der Rat hat am 26. Februar 2018 den Beschluss (GASP) 2018/298 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der CTBTO zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten erlassen. Die durch diesen Beschluss für einen Zeitraum von zwei Jahren bereitgestellten finanziellen Mittel belaufen sich auf über 4,5 Mio. EUR, mit denen Folgendes unterstützt wird: zertifizierte seismische Hilfsstationen, die Bestandteil des Internationalen Überwachungssystems der CTBTO sind, die Weiterentwicklung von Edelgas-Probeentnahmesystemen durch eine Studie über Materialien mit besserer Xenon-Adsorption, die Fortsetzung der Kampagnen zur Messung des Radioxenon-Hintergrunds in verschiedenen Regionen der Welt, die Ensemblevorhersage (Ensemble Prediction System) zur Quantifizierung der Unsicherheiten und des Grads der Zuverlässigkeit von Simulationen der atmosphärischen Transportmodellierung (Atmospheric Transport Modelling – ATM), die wissenschaftliche Bewertung eines höheren Auflösungsvermögens der ATM-Instrumente, die Entwicklung neuer Software, die Verbesserung der Verarbeitung und der Detektion von Edelgas bei Inspektionen vor Ort, die Verbesserung der Fähigkeiten im Bereich der automatischen Verarbeitung und Integration bei mit seismischen, hydroakustischen und Infraschall-Wellenformdaten arbeitenden nationalen Datenzentren in-a-box, an Unterzeichnerstaaten und Nichtunterzeichnerstaaten gerichtete integrierte Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Kapazitätsaufbaus. Die EU und ihre Mitgliedstaaten tragen außerdem zur Instandhaltung und Stärkung des CTBT-Verifikationssystems bei, indem sie technische Unterstützung und Beratung für die Arbeitsgruppe B der CTBTO sowie im Rahmen weiterer Workshops und Seminare bereitstellen.
20. Auf Einladung der Gruppe der Freunde des CTBT, der Australien, Deutschland, Finnland, Japan, Kanada und die Niederlande angehören, nahm die Hohe Vertreterin und Vizepräsidentin an der neunten Ministertagung teil, die am 27. September 2018 in New York stattfand; dort gab sie eine gemeinsame Erklärung der EU ab. In ihrem Namen nahm der Sondergesandte des EAD für Abrüstung und Nichtverbreitung gemeinsam mit dem Exekutivsekretär der CTBTO und der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik an der Konferenz auf hoher Ebene "Towards a world without nuclear tests: fulfilling the promise" (Für eine Welt ohne Kernwaffenversuche: Erfüllung eines Versprechens) teil, die am 22. Mai 2018 von Belgien veranstaltet wurde. Der Exekutivsekretär der CTBTO Dr. Lassina Zerbo hielt auf dieser Veranstaltung, deren Gastgeber der belgische Vize-Premierminister und Minister für auswärtige und europäische Angelegenheiten Didier Reynders war, eine Grundsatzrede. Die EU nahm an dem im Mai 2018 von der CTBTO veranstalteten Symposium für Wissenschaft und Diplomatie teil.

21. Die EU nutzt jede sich bietende Gelegenheit, um in internationalen Foren und bei Zusammenkünften mit Ländern, die den CTBT noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, die Ratifizierung des Vertrags zu propagieren, und setzt weiterhin diplomatische Mittel ein, um in diesen Ländern für das Inkrafttreten dieses Vertrags zu werben. Die EU kann denjenigen Ländern, denen die Ressourcen für die Umsetzung der Vertragsbestimmungen fehlen, mit Expertise und finanzieller Unterstützung zur Seite stehen. Die EU hat sehr begrüßt, dass Thailand den Vertrag 2018 ratifiziert hat. Sie hat den CTBT auf bilateraler Ebene im politischen Dialog und im Dialog über Nichtverbreitung und Abrüstung mit Indien, Pakistan und den Vereinigten Staaten zur Sprache gebracht.

Initiativen in Verbindung mit der nuklearen Sicherung

22. Die EU hat 2018 beschlossen, eine der wichtigsten Komponenten der globalen Architektur für nukleare Sicherung und Terrorismusbekämpfung, nämlich das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, auch finanziell zu unterstützen. Damit wird Folgendes angestrebt: die Erhöhung der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Schärfung des Bewusstseins für das Übereinkommen unter nationalen politischen und anderen Entscheidungsträgern sowie der Kapazitätsaufbau zur Unterstützung bei der Verbesserung der nationalen Rechtsvorschriften und zur Verbesserung der Fähigkeiten der nationalen Interessenträger in Bezug auf die Ermittlung, Strafverfolgung und Entscheidung von Rechtssachen im Zusammenhang mit Nuklearterrorismus. Der Rat erließ am 10. Dezember 2018 den Beschluss (GASP) 2018/1939 über die Unterstützung der Union für die Universalisierung und die wirksame Umsetzung des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen. Die EU wird über einen Zeitraum von drei Jahren beinahe fünf Millionen Euro für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung und das VN-Büro für Terrorismusbekämpfung bereitstellen. Im Rahmen des Ratsbeschlusses werden die Universalisierung und die wirksame Umsetzung des Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen wie folgt unterstützt: durch die Entwicklung und Pflege einer passwordgeschützten Website mit sämtlichen Informationen zum Übereinkommen, einschließlich Beispiele für nationale Rechtsvorschriften, die Entwicklung eines E-Learning-Moduls über das Übereinkommen, das in mindestens vier Amtssprachen der Vereinten Nationen übersetzt wird, die Unterstützung bei der Abfassung relevanter Rechtsvorschriften, den Kapazitätsaufbau für einschlägige Interessenträger einschließlich Strafjustizbeamten, die an der Ermittlung, Strafverfolgung und Entscheidung von Rechtssachen beteiligt sein könnten, die nukleares und anderes radioaktives Material betreffen, das unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, die Veranstaltung von globalen und regionalen Workshops und Reisen in bestimmte Länder sowie die Zusammenstellung und Weiterverbreitung bewährter Verfahren.

23. Die EU hat ihre Unterstützung für die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus (GICNT) und für deren Auftrag, die globale Fähigkeit zur Verhinderung, Erkennung und Bekämpfung von Nuklearterrorismus zu stärken, fortgesetzt. Sie nahm an der von Finnland organisierten Sitzung der GICNT-Arbeitsgruppe für Fragen der Durchführung und der Bewertung (Implementation and Assessment Group) vom 11. und 12. Juni 2018 teil; die Arbeitsgruppe für Fragen des Kernstrahlungsnachweises (Nuclear Detection Working Group) veranstaltete am 25. und 26. Januar 2018 eine zweitägige Expertentagung in Bilthoven (Niederlande). Die EU und ihre Mitgliedstaaten beteiligen sich in allen Bereichen, und zwar Kernstrahlungsnachweis, Nuklearforensik, Reaktion und Folgenminderung, aktiv an den Arbeiten der GICNT-Arbeitsgruppe für Fragen der Durchführung und der Bewertung. Die EU hat aktiv zum Inhalt sämtlicher Bezugsdokumente der IAG-Arbeitsgruppen beigetragen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten organisieren Veranstaltungen, die dazu beitragen, das Bewusstsein und das Engagement der Staatengemeinschaft für die nukleare Sicherung zu fördern, und nehmen daran teil, wie beispielsweise an dem vom Vereinigten Königreich vom 6. bis 8. Februar 2018 veranstalteten Workshop mit Expertentagung zu Fragen des Wiederherstellungs- und Folgenmanagements ("Blue Lion: Recovery and Consequence Management Workshop and Experts Meeting"), an dem von Ungarn in Zusammenarbeit mit der GICNT und dem Energieministerium der Vereinigten Staaten vom 10. bis 12. April 2018 veranstalteten Workshop zu Fragen der Sicherung von Strahlungsquellen und des Vorgehens im Diebstahlsfall ("The Fierce Falcon: Radiological Source Security and Theft Response") sowie an dem von Litauen in Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich vom 9. bis 11. Oktober 2018 durchgeführten Sentinel-II-Workshop zur Ausarbeitung nationaler Übungsprogramme im Bereich der nuklearen Sicherung ("Sentinel II: Developing National Nuclear Security Exercise Programmes").
24. Das Ausbildungszentrum der EU für nukleare Sicherung zur Aufdeckung und Bekämpfung illegaler Handlungen mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Stoffen (EUSECTRA) ist seit 2013 voll betriebsfähig; seine Arbeit kommt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Partnerländern, darunter mehrere Mitglieder der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus, zugute. Das Zentrum wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission an ihren Standorten in Karlsruhe (Deutschland) und Ispra (Italien) in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Initiativen, die von der Internationalen Atomenergie-Organisation und mehreren Partnerländern der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus unterstützt werden, betrieben. Das Zentrum dient auch der Durchführung praktischer Übungen, die im wesentlichen die Bekämpfung des Schmuggels von Kernmaterial zum Gegenstand haben. Das Ausbildungszentrum EUSECTRA bedient den bei den EU-Mitgliedstaaten und Partnern der EU bestehenden Ausbildungsbedarf, unter anderem durch die hochgeschätzten bereits durchgeführten und die für den Zeitraum 2019-2021 noch vorgesehenen koordinierten Ausbildungsmaßnahmen für Delegierte der Mitgliedstaaten zu Zoll und Strafverfolgung (in direkter Zusammenarbeit mit den Generaldirektionen HOME und TAXUD der Europäischen Kommission); ferner führt das Zentrum auf Ersuchen der Mitgliedstaaten auch eine Bewertung der Ausrüstung im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit durch.

25. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten der EU setzten ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der nuklearen Forensik zur grundlegenden Charakterisierung von abgefangenem Kernmaterial fort; dafür wurde am Standort Karlsruhe der Gemeinsamen Forschungsstelle eine fortschrittliche Ermittlungsmethode der nuklearen Forensik eingesetzt. Insgesamt wurde Kernmaterial untersucht, das bei über 50 Zwischenfällen aufgespürt und beschlagnahmt worden war, wodurch zuständige Behörden in den EU-Mitgliedstaaten und anderswo unterstützt wurden.

Initiativen im Verbindung mit der nuklearen Verifikation

26. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben die 2016 verabschiedete Resolution der VN-Generalversammlung über die Verifikation der nuklearen Abrüstung, die die Einsetzung einer Gruppe von Regierungssachverständigen vorsieht, die die Rolle der Verifikation bei der Förderung der nuklearen Abrüstung prüfen soll, ebenso unterstützt wie die anschließend im Jahr 2017 ergangene Entscheidung des Ersten Ausschusses, dieses Thema auf der Tagesordnung zu lassen. Die EU unterstützt die Tätigkeit breiterer Partnerschaften sowie kooperative Verifikationsregelungen und hat an den Arbeiten der Internationalen Partnerschaft für die Verifikation der nuklearen Abrüstung (International Partnership for Nuclear Disarmament Verification - IPNDV) teilgenommen, seitdem die Partnerschaft 2015 eingeleitet wurde. Auch während der Phase II der IPNDV hat die EU ihre aktive Mitwirkung fortgesetzt: während dieser Phase hat die EU (der EAD, die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) und die Generaldirektion ENER der Europäischen Kommission) an Arbeitsgruppensitzungen in Stockholm (26. bis 28. März 2018) und in Seoul (10. bis 12. Juli 2018) sowie an der Plenartagung in London (3. bis 7. Dezember 2018) teilgenommen. Die umfassende Unterstützung der VN-Gruppe von Regierungssachverständigen für die Verifikation der nuklearen Abrüstung sowie der Konferenz 2020 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen wurden als Hauptziele festgelegt.

Regionale Fragen

27. Die laufenden diplomatischen Bemühungen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK) stellen eine positive Entwicklung dar, die zum Abbau der Spannungen auf der koreanischen Halbinsel beiträgt. Die EU fordert die DVRK eindringlich auf, ernsthaft in die Anschlussverhandlungen einzutreten und ihre Nuklearprogramme, Massenvernichtungswaffenprogramme und Programme für ballistische Flugkörper vollständig, verifizierbar und unumkehrbar aufzugeben, alle damit zusammenhängenden Aktivitäten unverzüglich zu beenden, die Rückkehr in den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und zu den IAEO-Sicherungsmaßnahmen so bald wie möglich zu vollziehen und den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

28. Solange die DVRK keine konkreten Maßnahmen zur Denuklearisierung trifft, wird die EU die bestehenden Sanktionen weiterhin strikt durchsetzen und appelliert an alle Staaten, dies ebenfalls zu tun. Die EU hat alle die DVRK betreffenden Resolutionen des VN-Sicherheitsrats umgesetzt und zusätzlich eigenständige Sanktionen gegen die DVRK verhängt, die die restriktiven Maßnahmen der VN ergänzen und verstärken. Die EU hat insgesamt 59 Personen eigenständig gelistet. Ferner hat sie im Rahmen ihrer eigenen Sanktionsregelung die Vermögenswerte von neun Organisationen und Einrichtungen eingefroren. Außerdem hat sie umfassende diplomatische Bemühungen unternommen, um darauf hinzuweisen, dass sämtliche diesbezüglichen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen konsequent umgesetzt werden müssen. Die EU ist bereit, bei Bedarf konkrete Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten zur Vollstreckung von Sanktionen zu leisten.

Genfer Abrüstungskonferenz (CD)/ Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper

29. Die EU tritt nach wie vor geschlossen für verifizierbare vertragliche Prozesse der nuklearen Abrüstung und Rüstungskontrolle ein und betont, dass die multilateralen Anstrengungen erneuert und die multilateralen Verhandlungsgremien mit neuem Leben erfüllt werden müssen, was insbesondere für die Genfer Abrüstungskonferenz (CD) gilt. Sie würdigt die substanziale Arbeit im Einklang mit dem für die Nebenorgane vereinbarten Mandat, um eine Einigung über die Bereiche zu erzielen, in denen Gemeinsamkeiten bestehen, die fachlichen Beratungen zu intensivieren, die Bereiche der Verständigung zu erweitern und wirksame Maßnahmen zu prüfen, einschließlich Rechtsinstrumenten für Verhandlungen, sowie die Annahme von vier wesentlichen Berichten, die als solide Basis für die Arbeit im Jahr 2019 dienen könnten.

30. Im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz ist die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (FMTC) auf der Grundlage von Dokument CD/1299 und dem darin enthaltenen Mandat seit langem ein vorrangiges Anliegen der EU. Die EU spricht Kanada ihre Anerkennung dafür aus, dass es die Arbeit der hochrangigen Sachverständigengruppe zur Vorbereitung des FMCT zu einem konsensbasierten Ergebnis geführt hat; ferner begrüßt sie den alle Seiten einschließenden Konsultationsprozess, der durch die Resolution 71/259 eingeleitet wurde, um den Standpunkten aller VN-Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Die EU leistet erhebliche finanzielle Unterstützung für das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA), um Ländern in Afrika, Asien, Lateinamerika und der Karibik die Teilnahme an den Konsultationen und an anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem FMTC zu ermöglichen. Die EU appelliert an alle Mitglieder der Genfer Abrüstungskonferenz, die Verhandlungen über den FMTC unverzüglich aufzunehmen und mit den Beratungen über die weiteren Themen der Agenda zu beginnen. Die EU ermutigt alle über Kernwaffen verfügenden Länder, die bisher noch kein sofortiges Moratorium in Bezug auf die Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verkündet haben, ein solches Moratorium zu verkünden und einzuhalten. Die beiden europäischen Kernwaffenstaaten haben entsprechende Moratorien beschlossen und die betreffenden Anlagen rück- oder umgebaut.

CHEMISCHE WAFFEN

31. Die EU hat ihre Unterstützung der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Hinblick auf die vollständige und wirksame Umsetzung des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) und den Beitritt aller Staaten zu diesem Übereinkommen fortgesetzt. Der Rat hat am 16. April 2018 Schlussfolgerungen angenommen, in denen er die umfassende Unterstützung der chemischen Abrüstung und Nichtverbreitung bekräftigt und den Standpunkt der EU für die vierte Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (21. bis 30. November 2018) festgelegt hat. In diesem Rahmen hat die EU aktiv und konstruktiv an der Vorbereitung der vierten Konferenz zur Überprüfung des CWÜ sowie an den Beratungen auf dieser Konferenz mitgewirkt, um die Relevanz des Übereinkommens sicherzustellen und seine Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit auch bei der Bewältigung der aktuellen und künftigen Problemstellungen zu verbessern. Obwohl sich die Überprüfungskonferenz nicht auf ein endgültiges Abschlussdokument verständigen konnte, bleibt die EU weiterhin der entschlossenen Unterstützung des Mandats und der Arbeit der OVCW verpflichtet. Diesbezüglich begrüßte die EU die Beschlüsse über das Programm und den Haushaltsplan der OVCW für 2019, die dem Technischen Sekretariat der OVCW eine stabile und solide Grundlage verschaffen, um die vor ihm liegenden vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen zu meistern.
32. Außerdem unterstützte die EU nachdrücklich die Initiative, am 26. und 27. Juni 2018 eine außerordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des CWÜ einzuberufen, um die Beachtung und Beibehaltung des CWÜ und des globalen Verbots des Einsatzes von Chemiewaffen zu erreichen. Diese Konferenz war die angemessene Reaktion darauf, dass solche Waffen seit 2012 wiederholt in Syrien, Irak, Malaysia und im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland eingesetzt wurden. Die EU begrüßte daher die Annahme des Beschlusses C-SS-4/DEC.3 der OVCW vom 27. Juni 2018 "Addressing the Threat from Chemical Weapons" (Beschluss im Hinblick auf die Bewältigung der vom Einsatz chemischer Waffen ausgehenden Bedrohung). In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018 verpflichtet sich die EU dazu, die Umsetzung des Beschlusses der außerordentlichen Tagung der Konferenz zu unterstützen. In diesem Kontext hat die EU bei zahlreichen Vertragsstaaten des CWÜ Demarchen unternommen, um sie darum zu ersuchen, den Beschluss der OVCW konstruktiv umzusetzen und sich für einen erfolgreichen Abschluss der vierten Konferenz zur Überprüfung des CWÜ einzusetzen.

33. Der Rat hat am 26. Februar 2018 den Beschluss (GASP) 2018/294 erlassen, mit dem der Durchführungszeitraum des Beschlusses (GASP) 2015/259 bis Ende 2018 verlängert wurde, damit die Maßnahmen über das Ende der Geltungsdauer des letzteren Beschlusses hinaus weiter durchgeführt und vollständig umgesetzt werden konnten. Parallel dazu beriet der Rat über einen neuen Entwurf eines Ratsbeschlusses zur Unterstützung der Arbeit der OVCW, bei dem es sich um den siebten Beschluss in Folge handeln würde; dieser Beschluss soll Anfang 2019 erlassen werden. Durch diesen neuen Beschluss wird die EU ihre Unterstützung der Hauptaktivitäten der OVCW (wie beispielsweise die Umsetzung auf nationaler Ebene, die internationale Zusammenarbeit, die Universalisierung und das Afrika-Programm) auf den Zeitraum 2019-2022 ausweiten. Im Rahmen des neuen Beschlusses werden außerdem wesentliche Beiträge zur Modernisierung des Labors der OVCW in Hinblick auf dessen Umwandlung in ein Zentrum für Chemie und Technologie sowie zur Umsetzung des Beschlusses der OVCW im Hinblick auf die Bewältigung der vom Einsatz chemischer Waffen ausgehenden Bedrohung ("Addressing the Threat from Chemical Weapons") geleistet werden.
34. Die EU hat ihre intensive Unterstützung der Arbeit der Untersuchungsmission der OVCW und des Teams, das für die Bewertung der abgegebenen Erklärungen zuständig ist (Declaration Assessment Team), fortgesetzt; beider Arbeit besteht darin, Berichte über den Einsatz chemischer Waffen in Syrien und die von Syrien abgegebene Erklärung zu prüfen. In diesem Kontext hat der Rat am 10. Dezember 2018 den Beschluss (GASP) 2018/1943 erlassen, mit dem die Geltungsdauer des Beschlusses (GASP) 2017/2303, durch den die OVCW durch die Bereitstellung von Satellitenbildern bei Operationen in Syrien unterstützt wird, um zwölf Monate verlängert wird.
35. Im Oktober 2018 hat die EU durch den Beschluss (GASP) 2018/1544 und die Verordnung (EU) 2018/1542 des Rates eine neue Regelung für restriktive Maßnahmen gegen den Einsatz und die Verbreitung chemischer Waffen angenommen.

BIOLOGISCHE WAFFEN

36. Im Anschluss an das Einvernehmen über das intersessionelle Arbeitsprogramm, das auf der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen (BWÜ) (4. bis 8. Dezember 2017) erzielt wurde, hat die EU die vollständige und wirksame Umsetzung und die Universalisierung des Übereinkommens politisch und finanziell weiterhin stark unterstützt, unter anderem dadurch, dass das in dem Beschluss (GASP) 2016/51 des Rates festgelegte vierte Unterstützungsprogramm der EU von der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung des BWÜ (BTCW Implementation Support Unit – ISU) umfassend durchgeführt wurde. Es wurden zwei regionale Workshops zur Förderung des Beitritts aller afrikanischen Staaten durchgeführt und vier regionale Workshops zur Verbesserung des Dialogs über Wissenschaft und Technik veranstaltet, die sich an Länder in Lateinamerika, Asien, Afrika südlich der Sahara sowie im Nahen Osten und in Nordafrika richteten. Sieben weitere Workshops sowie Ausbildungsmaßnahmen wurden in den Ländern durchgeführt, die im Rahmen der erweiterten Hilfsprogramme zur Unterstützung der Umsetzung des Übereinkommens auf nationaler Ebene unterstützt werden.
37. Die EU hat zudem aktiv und konstruktiv bei den Beratungen auf der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die vom 4. bis 7. Dezember 2018 stattfand, mitgewirkt. Sie hat ihre nachdrückliche Unterstützung für das BWÜ, das eine der wichtigsten Säulen des regelbasierten internationalen Systems bildet, bekräftigt und ihre tiefe Besorgnis angesichts der kritischen Finanzlage des Übereinkommens zum Ausdruck gebracht; ferner hat sie eindringlich zu Sofortmaßnahmen aufgerufen, um die finanzielle Stabilität zu garantieren und die ordnungsgemäße Durchführung des intersessionellen Arbeitsprogramms zu gewährleisten. Die EU begrüßte die Einleitung des intersessionellen Prozesses sowie die technischen und inhaltlichen Beratungen auf der BWÜ-Expertentagung vom 7. bis 16. August 2018 und setzte sich dafür ein, dass auf der Tagung der Vertragsstaaten Folgemaßnahmen ergriffen werden. Daher ist es ermutigend, dass auf der Tagung der Vertragsstaaten des BWÜ im Dezember 2018 ein Konsens über Maßnahmen erreicht wurde, durch die im nächsten Jahr die finanzielle Stabilität und Berechenbarkeit gewährleistet werden sollen. Die EU wird dessen ungeachtet die Finanzlage des BWÜ weiterhin aufmerksam verfolgen, die auf der Tagung der Vertragsstaaten 2019 überprüft werden wird. Gleichzeitig ist es bedauerlich, dass in inhaltlichen Fragen kein Konsens erreicht wurde, der den Ergebnissen der BWÜ-Expertentagung vom August 2018 entsprochen hätte. Die EU hat die Arbeit der Tagungen im Rahmen des BWÜ 2018 durch die Vorlage eines Arbeitsdokuments und die Durchführung mehrerer Nebenveranstaltungen unterstützt.

38. Die EU hat die Haupttätigkeiten im Rahmen des BWÜ seit 2006 durch vier aufeinanderfolgende Hilfsprogramme wesentlich unterstützt. Im Januar 2019 hat der Rat einen fünften Beschluss zur Unterstützung des BWÜ erlassen, der den Zeitraum 2019-2022 abdeckt. Damit beläuft sich die Gesamtsumme der von der EU für das BWÜ geleisteten Unterstützung auf beinahe 10 Millionen Euro. Diese schließt auch die finanzielle Unterstützung des Mechanismus des VN-Generalsekretärs ein, mit deren Hilfe das Büro der VN für Abrüstungsfragen in der Expertenliste erfasste qualifizierte Sachverständige zu von den Mitgliedstaaten veranstalteten Ausbildungsmaßnahmen entsenden kann.

BALLISTISCHE RAKETEN

Haager Verhaltenskodex

39. Der Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) ist das Ergebnis der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, den Bereich der ballistischen Raketen, die als Träger für Massenvernichtungswaffen dienen können, zu regulieren. Der HCoC ist das einzige multilaterale Instrument für Transparenz und Vertrauensbildung im Zusammenhang mit der Verbreitung ballistischer Raketen. Die EU hat den Kodex von Anfang an nachdrücklich unterstützt. Alle Mitgliedstaaten der EU haben den Kodex unterzeichnet.

40. Durch die Unterzeichnung des Kodex gehen dessen Mitglieder freiwillig die politische Verpflichtung ein, Starts von ballistischen Flugkörpern und von Raumfahrt-Trägerraketen sowie Teststarts vorab anzukündigen. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich zudem, eine jährliche Erklärung abzugeben, die einen Überblick über die Pläne auf dem Gebiet der ballistischen Flugkörper und der Raumfahrt-Trägerraketen gibt.

41. Seit der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des politisch verbindlichen HCoC im November 2002 in Den Haag (Niederlande) ist die Zahl der Unterzeichnerstaaten von 93 auf 139 angestiegen.

42. Die EU nimmt eine führende Rolle dabei ein, die drei Hauptziele des Kodex, nämlich die Universalisierung, die vollständige Umsetzung und eine verbesserte Funktionsweise des HCoC, voranzutreiben und zu unterstützen. Mehr als ein Jahrzehnt lang hat der Rat der Europäischen Union im Rahmen der GASP eine Reihe von Beschlüssen/Gemeinsamen Aktionen erlassen, durch die die Mittel für eine kontinuierliche Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Raketen generell durch die EU bereitgestellt wurden. Durch diese Ratsbeschlüsse finanziert die EU im Zusammenhang mit dem HCoC Outreach-Maßnahmen, zu denen unter anderem Nebenveranstaltungen, Forschungsberichte, Expertentagungen und regionale Veranstaltungen zur Sensibilisierung für die Problematik zählen. Diese Maßnahmen werden von der *Fondation pour la Recherche Stratégique* mit Sitz in Paris durchgeführt, wobei generell der turnusmäßig wechselnde Vorsitz des HCoC mit einbezogen wird.

43. Im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2017/2370 des Rates vom 18. Dezember 2017 leistet die EU weiterhin Folgendes: sich für die Unterzeichnung des Kodex durch weitere Staaten und letztendlich seine weltweite Anwendung einsetzen; die vollständige Umsetzung des Kodex unterstützen; den Dialog zwischen den Unterzeichner- und Nichtunterzeichnerstaaten mit dem Ziel fördern, Vertrauen aufzubauen und Transparenz zu schaffen, zur Zurückhaltung aufzurufen und mehr Stabilität und Sicherheit für alle zu erreichen; den Bekanntheitsgrad des Kodex fördern und die Öffentlichkeit für die Risiken und Gefahren, die durch die Verbreitung ballistischer Flugkörper entstehen, sensibilisieren und ferner – insbesondere mittels wissenschaftlicher Studien – ausloten, welche Möglichkeiten bestehen, um den Kodex zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen dem Kodex und anderen einschlägigen multilateralen Instrumenten zu fördern.

Trägertechnologie-Kontrollregime

44. Bei dem Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR) handelt es sich um eine informelle politische Übereinkunft zwischen Staaten, denen es darum geht, die Verbreitung von Trägerraketen und Trägertechnologie zu begrenzen, wozu auch die Kategorisierung der Trägerraketen gehört, die allgemein als mögliche Träger für Massenvernichtungswaffen betrachtet werden. Die MTCR-Richtlinien und -Kontrolllisten bilden eine internationale Benchmark für bewährte Verfahren zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit Bezug zu Trägerraketen.

45. Die EU setzt sich für die Annahme einer stärkeren öffentlichen Erklärung ein, um der internationalen Besorgnis angesichts der von Iran und der DVRK durchgeführten Starts von Trägerraketen und erheblichen Entwicklungen auf dem Gebiet der Trägertechnologie Ausdruck zu verleihen. Ein wichtiges Thema im Kontext des MTCA bleibt für die EU weiterhin, dass der Beitritt Kroatiens, Zyperns, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens zum Trägertechnologie-Kontrollregime blockiert wird. Anlass zu besonderer Besorgnis gibt zudem, dass noch immer kein Vorsitz für das Kontrollregime gefunden wurde.

RESOLUTION 1540 DES SICHERHEITSRATS DER VEREINTEN NATIONEN UND EINDÄMMUNG DER CBRN-RISIKEN

46. Die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (im Folgenden "Resolution 1540") ist und bleibt eine der tragenden Säulen der internationalen Nichtverbreitungsarchitektur. Sie ist das erste internationale Instrument, das sich auf integrierte und umfassende Weise mit Massenvernichtungswaffen, ihren Trägersystemen und verwandtem Material befasst. Mit der Resolution 1540 werden allen Staaten verbindliche Verpflichtungen auferlegt. Durch diese Verpflichtungen sollen nichtstaatliche Akteure vom Zugang zu solchen Waffen und zugehörigem Material abgehalten und abgeschreckt werden. Durch die nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen angenommene Resolution werden alle Länder darauf verpflichtet, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die es nichtstaatlichen Akteuren untersagen, nukleare, chemische oder biologische Waffen zu erlangen, und geeignete innerstaatliche Kontrollen für verwandtes Material einzuführen, um den illegalen Handel damit zu verhindern. Im Rahmen der 2016 durchgeführten umfassenden Überprüfung des Stands der Durchführung der Resolution 1540 wurde die zentrale Bedeutung, Tragweite und Verbindlichkeit dieser Resolution bestätigt, was in der Resolution 2325 des VN-Sicherheitsrats zum Ausdruck gebracht wird.

47. Der Rat der Europäischen Union hat am 11. Mai 2017 den Beschluss (GASP) 2017/809 des Rates zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen erlassen, mit dem dazu beigetragen werden soll, die Ergebnisse der umfassenden Überprüfung von 2016 umzusetzen und die vollständige Umsetzung der Resolution 1540 zu unterstützen. Dieser Ratsbeschluss hat eine Geltungsdauer von 36 Monaten; mit der technischen Durchführung ist das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) in New York betraut, das einen Teil der Durchführung an die OECD in Wien untervergeben hat. Die EU teilt die Ziele, die darin bestehen, Länder dabei zu unterstützen, die von ihnen benötigte spezifische technische Hilfe zu bestimmen, für die einschlägigen technischen Hilfsprogramme zu sensibilisieren und die Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen zu verbessern, um die nationalen Bemühungen um den Kapazitätsaufbau zu unterstützen.
48. Bei der EU-Initiative für Exzellenzzentren zur Eindämmung von CBRN-Risiken handelt es sich um ein weltweit durchgeführtes Programm für den Kapazitätsaufbau, an dem 61 Partnerländer beteiligt sind, die sich um acht regionale Sekretariate in folgenden Regionen gruppieren: afrikanische Atlantikküste, Zentralasien, Ost- und Zentralafrika, Länder des Golf-Kooperationsrates, Naher und Mittlerer Osten, Nordafrika und Sahelzone, Südostasien sowie Südost- und Osteuropa.
49. Die Initiative für Exzellenzzentren zur Eindämmung von CBRN-Risiken wird aus dem Stabilitäts- und Friedensinstrument (IcSP) finanziert und zielt darauf ab, die mit CBRN-Material verbundenen Risiken einzudämmen, die Abwehrbereitschaft in den Partnerländern zu verbessern und eine Kultur und Governance der Gefahrenabwehr zu entwickeln. Die teilnehmenden Länder werden dabei unterstützt, freiwillig gemäß einem von der Basis ausgehenden regionalen Ansatz nationale und regionale Koordinierungs- und Governance-Strukturen aufzubauen. Ausgehend von konkreten Bedarfsanalysen und nationalen Aktionsplänen entwickeln diese Plattformen Strategievorschläge und bauen Kapazitäten auf. Sie werden durch mehrere Projekte zur regionalen Zusammenarbeit unterstützt, die im Rahmen der Initiative finanziert werden, und stehen anderen Finanzinstrumenten offen. Seit 2010 wurden 66 regionale Projekte finanziert. Das Budget der Initiative für den seit 2010 laufenden Zehnjahreszeitraum beträgt 250 Mio. EUR.

50. Das Netzwerk der Exzellenzzentren ist jetzt ausgereift, sodass die EU im Rahmen der Projekte der Exzellenzzentren-Initiative Schulungen mit theoretischen und praktischen grenzüberschreitenden Übungen zu Themen wie Katastrophenschutz, Notfallreaktion, Biosicherheit und Abfallentsorgung durchführen konnte, um die öffentliche Wahrnehmung dieser Projekte zu verbessern und ihre Wirkung konkret zu bewerten. Zudem ist die Initiative jetzt ausreichend weit ausgereift, sodass weitere Maßnahmen ergriffen werden können, um Fragen der Governance im Bereich der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Cyberkriminalität, Terrorismus, kritischer Infrastruktur, gefälschten Arzneimitteln, hybriden Bedrohungen und Explosivstoffen in Angriff zu nehmen und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Forensik, der Grenzkontrolle und der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zu vertiefen. Dieser Ansatz wurde auch vom Europäischen Rechnungshof¹ gewürdigt, wozu der Rat am 26. Oktober 2015 Schlussfolgerungen² annahm.

51. Die Kommission hat im Oktober 2017 als Bestandteil eines umfangreichen Vorschlagspaket zur Terrorismusbekämpfung einen Aktionsplan für eine gesteigerte Abwehrbereitschaft gegen chemische, biologische, radiologische und nukleare Sicherheitsrisiken vorgelegt. Dieser neue Aktionsplan, der auf den Ergebnissen des EU-CBRN-Aktionsplans 2010-2015 aufbaut, enthält Vorschläge für zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Abwehrbereitschaft, der Resilienz und der Koordinierung auf EU-Ebene. Ferner wird darin die Schaffung einer stärker auf die Gefahrenabwehr ausgerichteten CBRN-Architektur auf EU-Ebene vorgeschlagen und die Notwendigkeit betont, die vorhandenen Ressourcen besser zu nutzen und die vorhandene Expertise zu bündeln. Außerdem wird in dem Aktionsplan gefordert, die Abwehrbereitschaft der EU gegen CBRN-Bedrohungen und die Reaktion der EU auf solche Bedrohungen zu verbessern, indem grenzüberschreitende und sektorenübergreifende Ausbildungsmaßnahmen und Übungen durchgeführt werden. Zudem wird darin betont, dass die Grenz- und Zollbehörden und das Militär einbezogen werden müssen, wenn immer dies zweckdienlich ist. In dem Aktionsplan wird ebenfalls hervorgehoben, wie wichtig es ist, enge Verknüpfungen zwischen den internen und externen Maßnahmen im Bereich der Gefahrenabwehr in Bezug auf CBRN-Bedrohungen herzustellen und mit spezialisierten multilateralen Organisationen wie der IAEAO, der OVCW oder Interpol zusammenzuarbeiten. Die Durchführung des Aktionsplans wird finanziell aus dem Fonds für innere Sicherheit (Polizei) unterstützt.

¹ Sonderbericht Nr. 17/2014 des Europäischen Rechnungshofs.

² Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Oktober 2015 (Dok. 12747/15).

52. Wissenschaftliche und technische Unterstützung erhielt der CBRN-Aktionsplan durch eine Reihe von Forschungsvorhaben, die aus dem Programm "Sichere Gesellschaften" des 7. Forschungsrahmenprogramms finanziert wurden. Die Forschungsvorhaben decken den gesamten Krisenmanagementzyklus von der Prävention bis zum Wiederaufbau ab. Maßnahmen zur Feststellung des Standardisierungsbedarfs könnten zur Entwicklung von Europäischen Normen führen. Die laufende Arbeit auf dem Gebiet der CBRN-Forschung wird durch gezielte Vorgaben im Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" weiter verstärkt.

REFLEXIONSGRUPPEN

53. Gestützt auf den Beschluss 2010/430/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 wurde die Durchführung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen vom EU-Konsortium für Nichtverbreitung, das seine Arbeit im Januar 2011 aufgenommen hat, aktiv unterstützt. Der Rat erließ am 26. Februar 2018 den Beschluss (GASP) 2018/299, mit dem die Unterstützung der Arbeit des Konsortiums durch die EU auf den Zeitraum 2018-2021 ausgeweitet wurde; dabei wurde auf dem bisher Erreichten aufgebaut, und es wurden neue Projekte aufgenommen.

54. Durch die Arbeit des Konsortiums hat die EU bei Drittländern und bei der Zivilgesellschaft ein schärferes Profil gewonnen; außerdem hat das Konsortium mit seiner Arbeit maßgeblich zur Gestaltung der Politik der EU auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und der Abrüstung beigetragen. Das Konsortium bildet eine Plattform für informelle Kontakte unter Praktikern und stimuliert den Dialog zwischen den unterschiedlichen Interessenten. Seine Tätigkeiten haben zu einer verstärkten Sensibilisierung für die mit Massenvernichtungswaffen sowie konventionellen Waffen verbundenen Gefahren beigetragen. Seinem umfangreichen Netzwerk gehören über 70 Reflexionsgruppen in ganz Europa an.
55. Die siebte Konferenz der EU für Nichtverbreitung und Abrüstung, die vom EU-Konsortium für Nichtverbreitung ausgerichtet wurde, fand am 18. und 19. Dezember 2018 in Brüssel statt.

AUSFUHRKONTROLLEN

56. Die EU hat auch 2018 ihre Rechtsvorschriften regelmäßig aktualisiert, um den Entwicklungen in den multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen Rechnung zu tragen. So hat die Europäische Kommission am 10. Oktober 2018 eine delegierte Verordnung³ erlassen, mit der die Kontrollliste der EU gemäß den 2017 im Rahmen der multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen gefassten Beschlüsse aktualisiert wurde und Änderungen beispielsweise an der Kontrolle von genetischen Elementen und genetisch veränderten Organismen, Messmaschinen oder -systemen, Hochenergiezellen, Intrusion-Software und Trägerraketen vorgenommen wurden.
57. Die Koordinierungsgruppe "Güter mit doppeltem Verwendungszweck" hat weiterhin dazu beigetragen, dass die Ausfuhrkontrollen in der EU wirksam und kohärent durchgeführt wurden. In die IT-Infrastruktur "Dual-Use Electronic System" wurden neue Funktionen eingeführt, durch die der Informationsaustausch und der technische Austausch innerhalb der EU verbessert wurden. Die EU hat einen Prozess eingeleitet, um für die Einhaltung durch die Industrie geltende Leitlinien festzulegen, und hat von Oktober bis November 2018 eine öffentliche Konsultation zu diesem Thema durchgeführt. Außerdem hat sie ein Projekt für eine Genehmigungserteilung auf elektronischem Wege eingeleitet, um darauf hinzuwirken, dass die zuständigen Behörden elektronische Genehmigungssysteme nutzen. Um hinsichtlich der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausfuhrkontrolle und der Genehmigungserteilung Transparenz zu gewährleisten, wurde ein Jahresbericht⁴ vorgelegt, und am 13. Dezember 2018 wurde ein Ausfuhrkontrollforum veranstaltet, bei dem Interessenten aus den Mitgliedstaaten, der Industrie und der Zivilgesellschaft zusammenkamen⁵.

³ Siehe ABl. L 319 vom 14. Dezember 2018, S. 1.

⁴ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/december/tradoc_157592.pdf.

⁵ <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1951>

58. Die Überprüfung der Ausfuhrkontrollpolitik der EU wurde fortgesetzt. Der Rat und das Europäische Parlament haben aktiv über den Gesetzgebungsvorschlag der Kommission zur Modernisierung der Ausfuhrkontrollen der EU sowie zu ihrer Anpassung an den raschen Wandel der technischen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beraten. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 17. Januar 2018 festgelegt, die Beratungen im Rat dauerten noch an. Die Kommission hat zudem am 19. Dezember 2018 als Brexit-Notfallplan einen Gesetzgebungsvorschlag angenommen, der die potenziellen Auswirkungen des Brexit für den Fall abmildern soll, dass kein Einvernehmen über ein Austrittsabkommen erzielt werden kann (Dokument COM(2018) 891).

59. Die EU hat zur Vorbereitung auf die relevanten Tagungen im Rahmen der Ausfuhrkontrollregelungen ihre Standpunkte und Erklärungen abgestimmt, und zwar für die Plenartagung der Gruppe der Kernmateriallieferländer vom 11. bis 15. Juni 2018 in Jurmala und die Plenartagung der Australischen Gruppe am 7. und 8. Juni 2018 in Paris.

60. Das Programm der EU im Bereich der P2P (Partner-to-Partner)-Ausfuhrkontrolle zur Steigerung der Wirksamkeit der Ausfuhrkontrollregelungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und damit zusammenhängende Materialien, Ausrüstungen und Technologien wurde weiter durchgeführt. Das Programm betrifft gegenwärtig 36 Länder aus sechs Regionen. 2017 wurde es ausgeweitet, um die Zusammenarbeit mit dem Libanon zu ermöglichen. 2017 beziehungsweise 2018 wurden mit dem Zentrum für Wissenschaft und Technologie der Ukraine und dem Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrum in Kasachstan zwei neue regionale Initiativen, die gezielten Initiativen zur Ausfuhrkontrolle, auf den Weg gebracht; in diese Initiativen sind zwölf Länder eingebunden.

61. Das Programm der EU im Bereich der P2P (Partner-to-Partner)-Ausfuhrkontrolle wurde auch weiterhin intensiv mit dem "Export Control and Related Border Security Program" des US-Außenministeriums abgestimmt. Die EU und die Vereinigten Staaten führten gemeinsame Seminare durch, um gemeinsame Wirkungsindikatoren festzulegen und Unterstützungsmaßnahmen vor Ort zu koordinieren. 2018 hat die EU den zweiten Dialog zur Governance der Ausfuhrkontrolle (Second Dialogue on Export Control Governance) veranstaltet; dabei handelte es sich um eine Konferenz, an der Vertreter der vier Ausfuhrkontrollregelungen sowie von Partnerorganisationen und Staaten teilnahmen. Für die Partner der Outreach-Programme der EU im Bereich der Ausfuhrkontrolle wurde ein jährlicher Sommeruniversitätskurs zur P2P (Partner-to-Partner)-Ausfuhrkontrolle durchgeführt. Das EU-P2P-Portal (<https://export-control.jrc.ec.europa.eu/>) wurde weiterhin als Plattform für alle Outreach-Programme der EU im Bereich der Kontrolle der Ausfuhr von Militärgütern und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck genutzt, um den Informationsaustausch mit den EU-Partnerländern bedarfsgerecht anzupassen. Das Programm wird aus dem Stabilitäts- und Friedensinstrument finanziert.

WELTRAUM

62. Die EU warb für die Fortsetzung der Arbeit zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, zu Grundsätzen für ein verantwortungsvolles Verhalten im Weltraum sowie zu transparenzschaaffenden und vertrauensbildenden Maßnahmen. Sie unterstützte außerdem die Arbeit der vom Ausschuss der Vereinten Nationen für die friedliche Nutzung des Weltraums (Weltraumausschuss) eingesetzten Arbeitsgruppe für die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten. Da die Richtlinien für die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten 2018 nicht angenommen wurden, wird die EU mit allen Partnern weiter darauf hinarbeiten, dass die Verhandlungen zum Abschluss gebracht werden.

63. Im Juni 2018 hat die EU erfolgreich an der hochrangigen Sitzung des Weltraumausschusses im Rahmen von UNISPACE+50 in Wien teilgenommen. In ihrer Erklärung hob die EU hervor, wie wichtig transparenzschaffende und vertrauensbildende Maßnahmen sind und wie wichtig es ist, die Grundsätze für ein verantwortungsvolles Verhalten im Weltraum im Rahmen der Vereinten Nationen zu propagieren. Sie wies darauf hin, dass sich die Vereinbarung eines nicht rechtsverbindlichen Instruments im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele als sinnvoll erweisen könnte. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben sich außerdem in der Gruppe von Regierungssachverständigen für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, auf der Abrüstungskonferenz und auch in deren Nebenorgans 3, in der VN-Abrüstungskommission sowie auf der VN-Generalversammlung für Sicherheit und Gefahrenabwehr im Weltraum eingesetzt. Die EU wird darauf hinwirken, dass die Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2017 und vom Februar 2018 zu UNISPACE + 50 in die Raumfahrtagenda Space 2030 und den zugehörigen Umsetzungsplan eingehen, die beide auf der VN-Generalversammlung 2020-2021 vorgestellt werden sollen.

KLAUSEN ZUR NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHUNGSWAFFEN

64. Im Einklang mit ihrer Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und gemäß den Schlussfolgerungen des Rates von 2003 hat die EU ihre Bemühungen fortgesetzt, die Nichtverbreitung von MVW in ihren vertraglichen Beziehungen zu Drittländern durchgängig zu berücksichtigen. Folglich wurden 2018 die Verhandlungen mit dem MERCOSUR über eine MVW-Klausel in den neuen Übereinkünften mit dieser Ländergruppe abgeschlossen. Darüber hinaus wurden die Verhandlungen über eine MVW-Klausel für neue Übereinkünfte mit Aserbaidschan, Chile und Kirgisistan fortgesetzt.

WEITERE MULTILATERALE FOREN

G7

65. Die EU hat weiter aktiv bei den Sitzungen der Gruppe der für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zuständigen Direktoren der G7 mitgewirkt. 2018 nahm sie an Sitzungen unter dem Vorsitz Kanadas teil, bei denen der Schwerpunkt sowohl auf aktuellen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen als auch darauf lag, weitere Fortschritte bei der Koordinierung der Arbeit der Gruppe der für Nichtverbreitung und Abrüstung zuständigen Direktoren der G7 und der globalen G7-Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material zu erzielen, indem insbesondere politischen Prioritäten und Projektmaßnahmen enger miteinander verknüpft werden.

66. Die EU unterstützt außerdem die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material, und dies insbesondere durch die technische Hilfe (Bedrohungsanalyse, nationale Aktionspläne), die sie weltweit im Rahmen ihrer Initiative der EU-Exzellenzzentren für die Eindämmung von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Risiken erbringt.

TREFFEN IM RAHMEN DES POLITISCHEN DIALOGS

67. Der Sondergesandte des EAD für Abrüstung und Nichtverbreitung hat mit Brasilien, Indien, Pakistan, der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten Treffen im Rahmen des Dialogs über Nichtverbreitung und Abrüstung durchgeführt. Zudem hat er am Rande wichtiger Foren – wie des Ersten Ausschusses der VN-Generalversammlung, der Tagung des zweiten Vorbereitungsausschusses für die Konferenz zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 2020 und der Generalkonferenz der IAEA – zahlreiche bilaterale Konsultationen mit verschiedenen Interessenträgern geführt. Bilaterale Konsultationen wurden unter anderem mit der Hohen Beauftragten der VN für Abrüstungsfragen und dem Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen geführt.
